

VERTRAG

über die Einspeisung elektrischer Energie aus KWK-Anlagen

zwischen



028.. Görlitz

– nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt –

und

Stadtwerke Görlitz AG

Demianiplatz 23

02826 Görlitz

– nachstehend "Netzbetreiber" genannt –

Präambel:

Zur umweltfreundlichen Erzeugung von Wärme und Strom betreibt der Anlagenbetreiber eine hoch-effiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlage. Rechtliche Basis zur Regelung der Einspeisebedingungen ist das Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, im Folgenden „KWKG“ genannt) vom 21.12.2015 in seiner jeweils geltenden Fassung. Auf dieser Grundlage vereinbaren die Vertragspartner:

1. Art und Umfang der Einspeisung

1.1 Der Anlagenbetreiber ist Betreiber folgender Anlage(n) im Sinne des § 2 Nr. 14 KWKG zur Erzeugung von Strom im Sinne des § 2 Nr. 16 KWKG in in 028.. Görlitz (im Folgenden „Anlage“ genannt):

Anzahl baugleicher Anlagen: ..

Hersteller: ..

Typ: ..

Elektrische Leistung:kW

(Summenleistung der installierten elektrischen Wirkleistung der Einzelanlagen gemäß Typenschild)

1.2 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die gesamte in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste elektrische Energie an den Netzbetreiber mit einer Spannung von 400 Volt (Niederspannungsnetz) bzw. 10.000 V (Mittelspannungsnetz), einer Nennfrequenz von 50 Hertz zu liefern. Am Mittelspannungsnetz muss die Anlage bei Wirkleistungsabgabe in jedem Betriebspunkt mindestens mit einer Blindleistung betrieben werden können, die einen Verschiebungsfaktor an der Übergabestelle von $\cos \phi = 0,95$ untererregt bis $\cos \phi = 0,95$ übererregt entspricht. Am Niederspan-

nungsnetz muss sich die Anlage gemäß Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2011-08 bei der Blindleistungsfahrweise an der statistischen Spannungshaltung im Niederspannungsnetz beteiligen. Davon abweichende Werte vom Netzbetreiber vorgegeben und vertraglich vereinbart.

- 1.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die vom Anlagenbetreiber angebotene elektrische Arbeit und Leistung physikalisch oder kaufmännisch bilanziell in sein Netz für die allgemeine Versorgung vorrangig aufzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Umfang es sich bei dem angebotenen Strom um KWK-Strom oder sonstigen Strom handelt.

2. Übergabe, Eigentumsgrenzen, Messeinrichtungen

- 2.1 Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Anlagenbetreibers am Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Endpunkt ist die Hausanschlussicherung (Anlage 1). Die an der Übergabestelle vereinbarte Einspeiseleistung für die in Ziffer 1.1 genannte Anlage in Höhe von kVA darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden.
- 2.2 Die Messung der in das Netz des Netzbetreibers **ingespeisten** elektrischen Energie erfolgt gemäß Anlage 1. Bei Einspeisung einer elektrischen Energie von mehr als 100.000 kWh/Jahr, einer elektrischen Leistung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage > 100 kW oder bei Einsatz einer registrierenden Leistungsmessung als Bezugsmessung erfolgt der Einsatz einer registrierenden Leistungsmessung.
- 2.3 Die vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers **bezogene** elektrische Energie wird entsprechend der geltenden Anschlussbedingungen und unter Beachtung von Ziffer 2.2 gemäß Anlage 1 erfasst.
- 2.4 Die Messung der von der Anlage nach Ziffer 1.1 **erzeugten** elektrischen Energie erfolgt gemäß Anlage 1.
- 2.5 Zähler, zum Zähler gehörende Zusatzgeräte und Wandler bilden zusammen mit den dazugehörigen Anschlüssen die Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Messstellenbetrieb und die Messung erfolgen nach § 14 KWKG und §§ 21b bis 21i Energiewirtschaftsgesetz.
- 2.6 Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Zählerschrank wird vom Anlagenbetreiber entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen bauseits gestellt und bleibt im Eigentum des Anlagenbetreibers. Bei Einsatz einer registrierenden Leistungsmessung stellt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber auf Anforderung einen Telefonanschluss zur Zählerfernauslesung in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes zur Verfügung.
- 2.7 Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum des Messstellenbetreibers. Als Messstellenbetreiber und Messdienstleister beauftragt der Anlagenbetreiber den Netzbetreiber. Abweichungen davon bedürfen gesonderter Regelungen.
- 2.8 Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen jeweiligen Kosten.
- 2.9 Vergütungsvoraussetzung für KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW ist u.a. auch, dass diese KWK-Anlagen gemäß EEG § 9 mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgestattet sind. Der Anlagenbetreiber informiert den Netzbetreiber über die Ausstattung der Anlage gemäß den „Technischen Mindestanforderungen der SWG zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 9 und 14 EEG“ (Information des Anlagenbetreibers gemäß Anlage 8).
- 2.10 Die Messeinrichtungen (Erzeugungszähler und Bezugs- und Einspeisezähler) sind vierteljährlich, möglichst am letzten Tag eines Quartals, durch den Anlagenbetreiber abzulesen. Die Übermittlung der Messergebnisse vom Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber erfolgt bis zum dritten Werktag nach der Ablesung in schriftlicher Form mit den Daten gemäß Anlage 6. Eine gesonderte Aufforderung zur Ablesung erfolgt nicht. Im Falle fehlender Ablesewerte ist der Netzbetreiber be-

rechtigt, die im jeweiligen Quartal eingespeiste Strommenge durch lineare Abgrenzung zu bestimmen. Bei Einsatz einer registrierenden Leistungsmessung mit Zählerfernauslesung erfolgt regelmäßig eine entsprechende Datenabfrage der Messstelle.

- 2.11 Die Vertragspartner sind jederzeit berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten die Messeinrichtung abzulesen.
- 2.12 Die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden vom Anlagenbetreiber gemäß Preisblatt "Entgelt für die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes der Stadtwerke Görlitz AG" (Netzentgelte, veröffentlicht unter www.stadtwerke-goerlitz.de) in seiner jeweils gültigen Fassung vergütet.
- 2.13 Die Feststellung der aus der Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers und ist nicht Gegenstand des hier vorliegenden Vertrages.

3. Einspeisevergütung

- (1) Die Vergütung des Stroms, der ausschließlich in oben bezeichneter Anlage erzeugt und gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages an der Übergabestelle eingespeist und übergeben wird, erfolgt auf Basis der Preisregelung im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 KWKG. Danach setzt sich die Vergütung für die vom Anlagenbetreiber erzeugte und in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie zusammen aus:
 - der Vergütung für die eingespeiste Arbeit (Ziffer 3.1)
 - dem vermiedenen Netzentgelt (Ziffer 3.2)
 - dem Zuschlag nach dem KWKG (Ziffer 3.3)
- (2) Der Anlagenbetreiber muss den in seiner Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Die eingespeiste Arbeit wird in diesem Fall vom Netzbetreiber nicht vergütet.
- (3) Für KWK-Strom der nicht in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird, wird ein KWK-Zuschlag in den gesetzlich vorgesehenen Fällen gezahlt.

3.1 Vergütung der eingespeisten Arbeit

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber einer Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 100 kW für den gesamten kaufmännisch eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom oder um sonstigen Strom (z.B. nach Ablauf des KWK-Zuschlags) handelt, einen Arbeitspreis. Die Höhe der Vergütung der eingespeisten Arbeit bemisst sich nach dem üblichen Preis für dezentral eingespeisten Strom.
- (2) Als üblicher Preis gilt der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete durchschnittliche Preis in Cent/kWh für Phelix Base (Tag) an der Strombörse EEX, Leipzig, im jeweils vorangegangenen Quartal. Er ist dem aktuellen Preisblatt für Einspeisungen aus KWK-Anlagen (Anlage 4 und Aktualisierung unter www.stadtwerke-goerlitz.de) zu entnehmen.
- (3) Die eingespeiste Leistung wird nicht gesondert vergütet. Die Vergütung der Leistung ist in dem in Absatz (1) genannten Preis enthalten.
- (4) Die eingespeiste Arbeit wird nicht vergütet, wenn die KWK-Anlage dem Bilanzkreis des Anlagenbetreibers oder eines Dritten (Direktvermarktung) im Sinne § 4 KWKG zugeordnet ist.

3.2 Vermiedenes Netzentgelt

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber gemäß § 6 Abs. 4 KWKG in Verbindung mit § 18 der Stromnetzentgeltverordnung für den gesamten eingespeisten Strom, unabhängig davon, ob es sich um KWK-Strom oder um sonstigen Strom handelt, das aufgrund der dezentralen Einspeisung durch die Anlage vermiedene Netzentgelt.

3.3 KWK-Zuschlag

- (1) Für die Nettostromerzeugung, soweit es sich um KWK-Strom handelt, vergütet der Netzbetreiber den KWK-Zuschlag gemäß § 7 KWKG.
- (2) Die Anlage ist folgender Anlagenkategorie zugeordnet (Anlage 9):

.....
Die Dauer der Zuschlagszahlung nach § 8 KWKG beträgt:

-
- (3) Der Anlagenbetreiber trägt fortlaufend dafür Sorge, dass der KWK-Strom, für den er Zuschläge nach KWKG begehrt, auch tatsächlich zuschlagsberechtigt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist. Der Anlagenbetreiber führt gegenüber dem Netzbetreiber den Nachweis darüber, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung des KWK-Zuschlages erfüllt.
 - (4) Die Auszahlung des Zuschlages erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle Voraussetzungen des KWKG zur Zuschlagsbeanspruchung durch den Anlagenbetreiber vorliegen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass auf einen ausgezahlten Zuschlag kein gesetzlicher Anspruch bestand, steht dem Netzbetreiber ein Rückzahlungsanspruch in Höhe der ausgezahlten Zuschläge gegenüber dem Anlagenbetreiber zu.
 - (5) Der Anlagenbetreiber ist gegenüber dem Netzbetreiber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem Netzbetreiber dadurch entstehen, dass der Netzbetreiber auf die Zuschlagsberechtigung der vom Anlagenbetreiber mitgeteilten KWK-Strommengen vertraut hat.
 - (6) Der Anlagenbetreiber stellt dem Netzbetreiber alle Nachweise, Unterlagen und sonstige Informationen kostenfrei zur Verfügung, welche zur Anspruchsdurchsetzung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber für die finanzielle Ausgleichsregelung im Sinne des § 28 Abs. 1 KWKG erforderlich sind.
 - (7) Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse nach § 3 Nr. 43a EEG in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Der während eines solchen Zeitraumes erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 KWKG angerechnet. Wenn in einem Kalendermonat diese Voraussetzungen mindestens einmal erfüllt sind, legt der Anlagenbetreiber mit der Abrechnung nach § 15 Absätze 2 und 3 KWKG Angaben zur Strommenge vor, die er in dem Zeitraum erzeugt hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 % pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt

4. Abrechnung

- 4.1 Die Abrechnung der Einspeisevergütung gemäß Ziffer 3 erfolgt durch den Netzbetreiber unentgeltlich.
- 4.2 Bei Anlagen mit Leistungsmessung erfolgt die vorläufige Abrechnung monatlich durch den Netzbetreiber.
- 4.3 Bei Anlagen ohne Leistungsmessung
 - erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber für die Einspeisevergütungen gemäß Ziffer 3 monatliche Abschlagszahlungen,
 - sind die Abschlagszahlungen so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahres-Schlussabrechnung möglichst gering ist,
 - ist der Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr.
- 4.4 Der Anlagenbetreiber wird dem Netzbetreiber unverzüglich jeweils nach Ablauf eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres im Rahmen der Übermittlung der Messergebnisse des vierten

Quartals gemäß Ziffer 2.10 eine Jahresaufstellung gemäß § 15 KWKG mit folgenden Inhalten übergeben:

- die gesamte eingespeiste Menge sowie die hierauf anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge,
- die nicht in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Menge (Nettostromerzeugung) sowie die hierauf anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge.

- 4.5 Der Netzbetreiber erstellt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahres-Schlussabrechnung. Einspeisevergütungen nach Ziffer 3 und Preise für Leistungen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.12 werden bei der Jahres-Schlussabrechnung saldiert.
- 4.6 Die anteilig zuschlagsberechtigte KWK-Jahresstrommenge wird vom Anlagenbetreiber entsprechend der Berechnungsmethode berechnet, die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Anlagen-Zulassung für die Anlage bestätigt hat. Für die Übergangszeit, bis zu der eine entsprechende Anlagen-Zulassung vorliegt, genügt eine unter Berücksichtigung der Vorgaben des KWKG sowie des AGFW-Arbeitsblattes FW 308 sachgerechte Schätzung der KWK-Strommenge.
- 4.7 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der jeweiligen KWKG-Verfahrensbeschreibung (www.bdew.de).
- 4.8 Mit der Zahlung der Vergütung gemäß Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 sowie zusätzlich des Zuschlages gemäß Ziffer 3.3 für den KWK-Strom sind alle Vergütungsansprüche des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber abgegolten; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- 4.9 Auf die Vergütung des eingespeisten Stromes nach Ziffer 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Anlage 5). Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung des Stroms, der einen KWK-Zuschlag erhält, richtet sich für die Vertragspartner nach den Ausführungen der Finanzverwaltung im Umsatzsteueranwendungserlass in der jeweils geltenden Fassung (Abschn. 2.5 Abs. 17 ff UStAE in der am 1.1.2017 geltenden Fassung).
- 4.10 Die Abrechnung der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.

5. Allgemeine Zahlungsmodalitäten zwischen den Vertragspartnern

- 5.1 Rechnungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.
- 5.2 Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

6. Betrieb und Haftung

- 6.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Anlagen des Anlagenbetreibers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (TAB), sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 6.2 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die Netzanschlussregel DIN VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ bzw. die BDEW-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ nebst Ergänzungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Netzbetreiber ist

berechtigt, die Anlage an Ort und Stelle auf Einhaltung der genannten Richtlinie zu überprüfen. Die unter Plombenschutz des Netzbetreibers stehenden Regel- und Schutzeinrichtungen sind vom Anlagenbetreiber auf seine Kosten zu beschaffen und bleiben in seinem unterhaltspflichtigen Eigentum.

- 6.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Einstellung des Parallelbetriebes zu fordern, wenn der Anlagenbetreiber die „VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz bzw. die BDEW-Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz nebst Ergänzungen oder sonstige den Parallelbetrieb betreffende Vereinbarungen nicht einhält. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, einem derartigen Verlangen nach Einstellung des Parallelbetriebes umgehend nachzukommen.
- 6.4 Der Anlagenbetreiber wird bei einer beabsichtigten Änderung an seiner Anlage gemäß Ziffer 1.1, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben kann, diese vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abstimmen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Anlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen.
- 6.5 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung der Anlage des Anlagenbetreibers erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Anlagenbetreiber kann Schadenersatzansprüche wegen Ausfall der Einspeisung aus den vorgenannten Ursachen nicht geltend machen.
- 6.6 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach entsprechend dem § 18 NAV. Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist veröffentlicht unter www.stadtwerke-goerlitz.de.

7. Vertragslaufzeit

- 7.1 Der Vertrag tritt mit Inbetriebnahme in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 7.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

8. Sonstiges

- 8.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag im Übrigen zu erfüllen und die unwirksamen Vereinbarungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihren möglichst gleichkommenden Bestimmungen zu ersetzen.
- 8.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt für Einspeisungen in das Niederspannungsnetz die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Für Einspeisungen in das Mittelspannungsnetz gelten die „Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Görlitz AG für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Mittelspannung (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung MS). Die Veröffentlichung erfolgt jeweils unter www.stadtwerke-goerlitz.de.
- 8.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Einspeisung aus der Anlage, deren Nachträge, sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragspartnern ihre Gültigkeit.

- 8.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- 8.6 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers. Anlagen zum Vertrag sind
- Anlage 1: Schemaplan mit Eigentumsgrenzen, Übergabestelle zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber sowie Messeinrichtung
 - Anlage 2: Inbetriebsetzungsprotokoll(e) der Erzeugungsanlage(n)
 - Anlage 3: Datenblatt(Datenblätter) der Erzeugungsanlage(n)
 - Anlage 4: Preisblatt
 - Anlage 5: Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung
 - Anlage 6: Formblatt zur Übermittlung der Zählerstände
 - Anlage 7: Technische Mindestanforderungen der Stadtwerke Görlitz AG zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 9 und 14 EEG
 - Anlage 8: Bestätigung der Installation einer technischen Einrichtung zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach § 14 EEG
 - Anlage 9: Kategorien der zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen

Görlitz, den

Görlitz, den

Matthias Block Peter Starre
Stadtwerke Görlitz AG

.....
Anlagenbetreiber Name